



1. Stadt Gröningen: Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Fabrikstraße“ Gröningen OT Großalsleben - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
2. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen
3. Impressum

Stadt Gröningen

Öffentliche Bekanntmachung

Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Fabrikstraße“ Gröningen OT Großalsleben im Verfahren nach § 13a BauGB

(Stand: Oktober 2020)

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 22.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Fabrikstraße“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Stand: Oktober 2020), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gefasst. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 22.12.2020 in öffentlicher Sitzung die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Fabrikstraße“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Stand: Oktober 2020), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand Oktober 2020), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Fabrikstraße“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Stand: Oktober 2020) in Kraft.

Jedermann kann die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Fabrikstraße im Verfahren nach § 13a BauGB (Stand: Oktober 2020)“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand Oktober 2020) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, oder zur Niederschrift, derzeit in der Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen oder in der Columbusstraße 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Sollten die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039403 158-249, Ansprechpartner Frau Bergner, Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde) ist eine Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde möglich.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Gröningen, den 16.02.2021



Brunner
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 90 Abs. 12. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. Nr. 8/2020, S. 108, hat der Verbandsgemeinderat Flechtingen in seiner Sitzung am 16.02.2021 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 15.12.2020,